

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht

in der ab 01. Januar 2024 gültigen Fassung

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 21.06.1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Gemeinde Nümbrecht über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 24.11.2023 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Sammeln von gefährlichen Abfällen und Elektrokleingeräten
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke
- § 12 Anzahl und Größe der Abfallbehälter
- § 13 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft für das Bioabfallgefäß
- § 14 Benutzung der Abfallbehälter
- § 15 Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter
- § 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung
- § 17 Sperrige Abfälle
- § 18 Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Metalle

- § 19 Sperrige Grünabfälle
- § 20 Anmeldepflicht
- § 21 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 22 Begriff des Grundstücks
- § 23 Auskunftspflicht, Betretungsrecht
- § 24 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 25 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
- § 26 Abfallentsorgungsgebühren
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Inkrafttreten/Außerkräftreten
Anlage 1 und 2

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Nümbrecht mit Wirkung zum 01.01.2024 übertragen worden sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 4. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 5. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt darauf hin, dass die Maßgaben des § 2 LKrWG beachtet und insbesondere Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Gemeinde Nümbrecht umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG),
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll und Metallen aus privaten Haushaltungen.
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grünabfällen,
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG,
 7. Einsammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen und von kleinen Elektro- und Elektronikaltgeräten nach dem ElektroG in stationären Sammelstellen oder mit Schadstoffmobilen,
 8. Einsammeln und Befördern von Alttextilien und Schuhen,
 9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
 10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben,
 11. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet,
 12. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriesgesetz (BattG).

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle in der Gemeinde Nümbrecht erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäß, Altpapiergefäß, Bioabfallgefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Einsammlung von Sperrmüll, sperrigen Grünabfällen, Elektro- und Elektronik-Altgeräten, Altmetallen) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallbeseitigung (Container für Einwegwindeln, Erfassung von gefährlichen Abfällen über das Schadstoffmobil). Alttextilien und -schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Nümbrecht.

Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich erläuternde Regelungen formuliert, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne).

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 11 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. **Wertstoffe** sind u.a. Papier/Pappe/Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. **Hohlglas** - soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend - wird in Form von Flaschen-/Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. **Bioabfälle** sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. **Restabfall** umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfall sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht verwertbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. **Schadstoffe** sind die in der **Anlage 1**, welche ein Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen.
7. Grünabfälle sind Ast- und Strauchwerk
8. **Elektro-/Elektronikgeräte** umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG).
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht gefährdet wird.

- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs.2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

§ 5

Sammeln von gefährlichen Abfällen und Elektrokleingeräten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) und Elektrokleingeräte werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Die Einsammlung und Beförderung von Kleinstmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben ist dem BAV übertragen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KRWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung und Elektrokleingeräte dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht hat im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen

Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 2 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG und des LKrWG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde Nümbrecht zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtumsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 4 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 GewAbfV besteht. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 10 **Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von ihm angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen.

§ 11 **Abfallbehälter und Abfallsäcke**

(1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Die Bezeichnung Grau, Grün oder Braun entspricht der Farbe des Gefäßdeckels.

A Für das Einsammeln von Papier, Pappe, Kartonagen:

- a) Abfallbehälter (Grün) 240 Liter
- b) Abfallbehälter (Grün) 1.100 Liter

B Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll):

- a) Abfallbehälter (Grau) 80 Liter
- b) Abfallbehälter (Grau) 120 Liter
- c) Abfallbehälter (Grau) 240 Liter
- d) Abfallbehälter (Grau) 1.100 Liter

Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) sind alle nichtverwertbaren Abfälle, sofern diese nicht gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

C Für das Einsammeln von Bioabfällen (Biomüll):

- a) Abfallbehälter (braun) 80 Liter
- b) Abfallbehälter (braun) 120 Liter
- c) Abfallbehälter (braun) 240 Liter

D Für das Einsammeln von Verpackungsabfällen, die der Begriffsbestimmung des § 3 des Verpackungsgesetzes entsprechen, die im Rahmen des dualen Systems bereitgestellten Abfallbehältnisse.

E Vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassene Papier- bzw. Jutesäcke für die Einsammlung der sperrigen Grünabfälle. Abfallsäcke, die nicht vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassen sind, werden nicht abgefahren.

F Depotcontainer für Altglas, Alttextilien und -schuhen, Elektrokleingeräten.

§ 12
Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 Bst. A (Papiermüll), § 11 Abs. 2 Bst. B (Restmüll) und gem. § 11 Abs. 2 Bst. C (Biomüll) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt. Sie bleiben im Eigentum des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. Den Benutzern obliegt die Reinigungspflicht zur Vermeidung hygienischer Missstände und Geruchsbelästigungen, insbesondere die regelmäßige Reinigung der Biotonnen. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband unterhält alle Abfallbehälter. Die zugelassenen Jute- und Papiersäcke sind vom Anschlusspflichtigen über den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu kaufen.
- (2) Es muss wenigstens ein zugelassener grauer und grüner Abfallbehälter auf dem Grundstück vorhanden sein. Ein brauner Abfallbehälter muss auf dem Grundstück vorhanden sein, soweit die Bioabfälle nicht auf dem Grundstück kompostiert werden oder eine Behältergemeinschaft nach § 13 nicht besteht.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (EWG) ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nachfolgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz, Bett Beschäftigten	Einwohnergleichwert
a) Altenheime, Kinderheime, Wohnheime, Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet. In begründeten Einzelfällen sind Abweichungen zulässig. Wenn das Grundstück angeschlossen ist, bleibt die Summe von Teilmengen unter 1 ohne Berücksichtigung.

- (4) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu ½ bei der Veranlagung

berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

- (5) Für Schwimmbäder, Turn- und Sportstätten, Friedhöfe, Jugendheime, Kirchen u.a. legt der Bergische Abfallwirtschaftsverband am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte EWG fest.
- (6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden. Die Kosten sind dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu erstatten.
- (7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt. Die Kosten sind dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu erstatten.
- (8) Die Grundstückseigentümer haben die zugelassenen grauen, grünen und braunen Abfallbehälter mit den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgegebenen Behältermarken zu versehen. Die Kontrollmarken sind auf den Deckeln der Abfallbehälter an gut sichtbarer Stelle zu befestigen. Es werden nur grüne, graue und braune Abfallbehälter entleert, die mit einer vorgeschriebenen Behältermarke versehen sind. Behältermarken an nicht mehr veranlagten grauen, grünen und braunen Abfallbehältern sind zu entfernen; kommt der Verpflichtete dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird die Kontrollmarke im Wege der Ersatzvornahme vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband oder seinem Beauftragten entfernt. Der Verlust bzw. die durch Witterungseinflüsse o.ä. Umstände eingetretene Unleserlichkeit ist unverzüglich dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband anzuzeigen.

§ 13

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft für das Bioabfallgefäß

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann für die Benutzung des Bioabfallgefäßes (brauner Abfallbehälter) eine Entsorgungsgemeinschaft von benachbarten Grundstücken zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 14

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung stehenden Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer

anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

- (3) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle zur Beseitigung und Verwertung nach Abfallarten an der Anfallsstelle und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den Abfallbehälter mit dem grünen Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen.
 2. Bioabfälle sind, sofern diese nicht auf dem Grundstück kompostiert werden, in den Abfallbehälter mit dem braunen Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem zur Abholung bereitzustellen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für Fäkalien (z.B. Kleintierstreu) sowie für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.
 3. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung nach VerpackG anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind in den gelben Abfallbehälter einzufüllen.
 4. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
 5. Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.
 6. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert darüber, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.
 7. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen oder zu den Wertstoffhöfen zu bringen.
 8. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Restabfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und darin zur Abholung bereitzustellen.
 9. Alttextilien und Schuhe sind in die sich im Gemeindegebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben. Die Depotcontainer werden durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Gemeindegebiet aufgestellt.
- (4) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Bei Fehlbefüllungen kann auf vorherige Anmeldung eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr bei der nächsten regulären Entleerung der Restmüllbehälter erfolgen. Anmeldeberechtigt sind die Eigentümer und andere Abfallerzeuger (z.B. Mieter, Pächter) eines an die kommunalen Abfallentsorgung

angeschlossenen Grundstückes. Im Zweifelsfall entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband über die Art und Weise der Abfuhr von voll befüllten Abfallbehältern.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verdichtet oder verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sollen gegen Festfrieren geschützt werden, festgefrorene Abfallbehälter sind zumindest am Abfuhrtag rechtzeitig zu lösen. Festgefrorene Abfallbehälter oder solche, deren Inhalt angefroren ist, werden nur insoweit entleert als dies möglich ist.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis, sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Sammelbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (7) Kann der Abfall durch einen Umstand, den der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas und Alttextilien und -schuhen nur werktags in der Zeit von 8.00 – 12.00 und 15.00 -19.00 Uhr benutzt werden.

§ 15

Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die 80 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1100 Liter Abfallbehälter (graue, grüne und braune Abfallbehälter) müssen von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke oder von den von ihnen beauftragten Personen zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die öffentlichen Straßen oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße abgestellt werden. Nach dem Entleeren müssen diese unverzüglich auf das Grundstück zurückgebracht werden. Die Gefäße sind so zur Entleerung bereitzustellen, dass sie einerseits den Verkehr nicht beeinträchtigen und andererseits ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust entleert werden können.

Die Gefäße sind in der Weise aufzustellen, dass die Umgebung nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

- (2) Kann das Sammelfahrzeug wegen der Lage des Grundstücks oder aus verkehrstechnischen Gründen nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten an das Grundstück heranfahren, kann der Bergische Abfallwirtschaftsverband verlangen, dass die Abfallbehälter, das Sperrgut, die sperrigen Grünabfälle und die Elektro- und Elektronikaltgeräte an einem Standort bereitgestellt werden, an dem die Übernahme ohne besonderen Aufwand erfolgen kann. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann auch verlangen, dass die Abfallbehälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz bereitgestellt werden. Grenzt das Grundstück nicht an eine öffentliche Straße, so ist der Abfallbehälter und das Sperrgut von dem Anschlussberechtigten an die nächste öffentliche Straße zu bringen.

§ 16 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) mit einem Fassungsvermögen von 80 Litern, 120 Litern und 240 Litern (grauer Deckel) und die Abfallbehälter für Papier, Kartonagen (grüner Deckel) werden jeweils alle 4 Wochen entleert.
- (2) Für die Abfallbehälter für Abfälle zur Beseitigung (Restmüll) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Litern kann ein wöchentlicher bzw. vierwöchentlicher Abfuhrhythmus vereinbart werden.
- (3) Die Abfallbehälter für die Bioabfälle werden zweiwöchentlich entleert.
- (4) Die Abfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Bst. A (grüner Deckel), § 11 Abs. 2 Bst. B (grauer Deckel), § 11 Abs. 2 Bst. C (brauner Deckel), § 11 Abs. 2 Bst. D (gelber Deckel), sperrige Abfälle, sperrige Grünabfälle, sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr an der öffentlichen Straße so bereitzustellen, dass der Verkehr nicht behindert wird.
- (5) Die Abfuhrtage sowie notwendige Änderungen von Abfuhrzeiten werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und bekanntgegeben.

§ 17 Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes und ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut), werden auf schriftliche Anforderung, an vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festzusetzenden Terminen getrennt abgefahren. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Hausrat und Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Schränke, Tische, Stühle, Betten, Matratzen, Teppiche, Gebrauchsgegenstände wie Koffer, Fahrräder usw. Als Faustregel gilt: Abgeholt werden Gegenstände die bei einem Umzug normalerweise mitgenommen werden. Ausgeschlossen von der Sperrmüllsammlung sind z.B.: Bauabfälle wie Fenster, Türen und Sanitärteile, Bauschutt oder jegliche Auto- und Fahrzeugteile, Schadstoffe (gefährliche Abfälle), Elektro- und Elektronikaltgeräte, Zäune und Zaunelemente, Gartenabfälle sowie Säcke und Kartons.
- (3) Sperrige Abfälle werden in der Regel nur in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 2 cbm/Abfuhr abgefahren. Gegenstände, die durch die Fahrzeugbesatzung nicht von Hand verladen werden können, werden nicht abgefahren.

Im Zweifelsfall entscheidet der Bergische Abfallwirtschaftsverband, ob Abfälle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden können.

- (4) Sperrgut ist an dem durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Abfuhrtermin bis 6.00 Uhr an den Straßenrand zu stellen. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Ladeplatz gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.
- (5) Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus die Verpflichtung, den Bereich, in dem das Sperrgut zur Abfuhr abgestellt wurde, unmittelbar nach der Abfuhr zu reinigen und

Abfälle, die aufgrund dieser Satzungsbestimmungen nicht abgeholt wurden, wieder auf das Grundstück zu verbringen.

§ 18 Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Metalle

- (1) Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Metalle sind von den sonstigen Abfällen, getrennt zu halten und werden gesondert vom Sperrmüll abgefahren. Die jeweilige Abfuhr erfolgt auf schriftliche Anforderung, an vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzten Terminen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden.
- (2) Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne dieser Satzung sind z.B. Kühlgeräte, Ölradiatoren, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler, Herde, Mikrowellen, Videorecorder, Videokameras, CD-Player, PCs, Lautsprecherboxen, Plattenspieler, Hifi-Anlagen, Fernseher, Fön, Mixer.
- (3) Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Gemeinde zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

§ 19 Sperrige Grünabfälle

Sperrige Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind Strauch- und Heckenschnitt aus Gärten, die nicht auf dem Grundstück kompostiert werden können. Laub zählt nicht zum sperrigen Grünabfall. Sperrige Grünabfälle werden auf schriftliche Anforderung, an vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband festgesetzten Terminen abgefahren. Die Termine werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben. Zur Abfuhr angemeldete sperrige Grünabfälle sind in gebündelter Form am Straßenrand bereitzustellen. Die Bündelung muss mit Kordel vorgenommen werden. Die Äste dürfen nicht länger als 2 m und nicht dicker als 15 cm sein. Die jeweilige Höchstmenge darf 2 cbm pro Anmeldung nicht überschreiten.

§ 20 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigten.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 23

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Der Anschlussberechtigte hat sich bei Benutzung der Sammel- und Annahmestellen auf Verlangen durch Personalausweis auszuweisen.
- (3) Die Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes sind befugt, die im Schadstoffmobil abgegebenen schadstoffhaltigen Abfälle zu kontrollieren und die Identität der Anlieferer zu überprüfen.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (5) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall

als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.

- (6) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (7) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (8) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 24

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung aufgrund höherer Gewalt oder bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 25

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden oder anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt worden sind oder im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräten, Metallen zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 26 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Gemeinde Nümbrecht und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 14 Abs. 3 überlässt;
 4. entgegen § 7 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
 5. entgegen § 7 Abs. 2 keine Pflicht-Restmülltonne benutzt;
 6. entgegen § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen -Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
 7. entgegen § 10 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
 8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 2 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
 9. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 keine ausreichende Mindestausstattung an Abfallbehältern vorhält;
 10. entgegen § 12 Abs. 6 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
 11. entgegen § 12 Abs. 6 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
 12. entgegen § 14 Abs. 2 im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
 13. entgegen § 14 Abs. 3 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;

14. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 4 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt;
 15. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 5 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 16. entgegen § 14 Abs. 3 Ziffer 5 Abfälle mit Sperrmüll vermischt oder nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
 17. entgegen § 14 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter befüllt;
 18. entgegen § 15 Abs. 1 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
 19. entgegen § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und § 19 ohne Anmeldung Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräte, Metalle oder Grünabfälle zur Abfuhr bereitstellt;
 20. entgegen § 17 Abs. 4 Sperrmüll so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;
 21. entgegen § 17 Abs. 5 Sperrmüll früher als einen Tag vor der Abfuhr herausstellt;
 22. entgegen § 20 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
 23. entgegen § 20 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
 24. entgegen § 23 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
 25. entgegen § 23 Abs. 5 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
 26. entgegen § 25 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
-
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
 - (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Vorstandsvorsteher.

§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nümbrecht vom 01.01.2013 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 04.12.2019 außer Kraft.

Anlage 1

Anlage zu § 3 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht

Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind z.B.

- Farben
- Lackreste
- Lösungsmittel
- Säuren
- Batterien
- Laugen
- Pflanzenschutzmittel
- Ölhaltige Mischabfälle
- Leuchtstoffröhren
- Labor- und Chemikalienreste usw.
- Zu diesen schadstoffhaltigen Abfällen gehören auch Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftung schadstoffhaltiger Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- oder Umweltgefährdung gegeben ist
- Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel
- Mineralölprodukte
- Im Krankenhausbereich verwendete Verpackungen, die aus Seuchen, polizeilichen oder hygienischen Gründen einer speziellen Entsorgung unterliegen

Anlage 2

Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht

Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

- Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel und Huminrückstände
- Flüssige Abfälle auf pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen
- Emulsionen und Schlämmen mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Öl-, Fett- und Waschemulsionen
- Schlachtabfälle, außer Abfällen, die nicht weiter zur Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
- Tierische Fäkalien, wie z.B. Mist und Gülle
- Abfälle aus Gerbereien
- Abfälle aus der Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Papierfilter/Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen
- Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Bleiaschen, Filterstäube
- Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Giftgasschlamm
- NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub und Cadmium, Galvanikschlämme, soweit sie nicht

entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxyden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Tallium etc. enthalten

- Salz mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarosittenschlämme
- Säuren, Laugen und Konzentrate, wie z.B. Akku-Säuren, halogenierte organische Säuren, Ammoniaklösungen, Fixierbäder
- Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit hoher Toxizität, wie z.B. Pestizide und Insektizide
- Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten, wie z.B. Trafoöle, PCB-haltige Erzeugnisse, Maschinen- und Turbinenöle
- Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische, sowie lösungsmittelhaltige Schlämme, wie z.B. Benzol, Ethanol, Dioxin, Petroleum
- Kunststoffschlämme, Gummischlämme und –emulsionen, wie z.B. nicht ausgehärtete Kunststoffabfälle, Formmassen und –komponenten
- Explosivstoffe, wie z.B. Sprengstoff und Munitionsabfälle
- Detergentien- und Waschmittelabfälle, wie z.B. Tenside, Sulfonseifen, Sulfonsäuren
- Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
- Fäkalien aus Hauskläranlagen
- Erdaushub und Bauschutten
- Altöle
- Autowracks
- Altreifen
- Leuchtstoffröhren

Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs:

- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.
- Versuchstiere, soweit deren Entsorgung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist